

# Vollmacht

ZUSTELLUNGEN WERDEN NUR  
AN DIE ZWEIGSTELLE DES  
BEVOLLMÄCHTIGTEN  
IN POTSDAM ERBETEN

Rechtsanwalt  
Ingo M. Dethloff

Berlin-Potsdam (Zweigstelle)

Kiezstraße 11  
14467 Potsdam  
Tel. 0331 / 23539245  
Fax:0331 / 28795361

wird hiermit in Sachen

\_\_\_\_\_  
./.  
(Mandant(in) ./. Gegenseite)

wegen

\_\_\_\_\_  
Anlass der Beauftragung

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschl. der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschl. der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere vor Behörden, auch Steuer- und Finanzbehörden, einschl. der Vorverfahren sowie der verwaltungs-, finanz-, sozialgerichtlichen Verfahren sowie zur Empfangnahme von Schriftstücken und sonstigem Schriftverkehr;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in jedem Verfahren, auch in außergerichtlichen Verhandlungen;
5. zur Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners, in Freigabeprozessen und als Nebenintervenient:

Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

**Der Mandant, mehrere Mandanten als Gesamtschuldner, treten Kostenerstattungsansprüche an die Kanzlei ab. Zahlungsansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag werden sicherungshalber an die Kanzlei abgetreten.** Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich (z. B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen. Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung – soweit erforderlich – nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten. Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung des Wahrechts der Kostenerstattung).

....., den .....

.....

.....  
Unterschrift(en)